
Eingereicht durch:	Eingang:	16.03.2004
Rolle, Oliver	Weitergabe:	16.03.2004
CDU-Fraktion	Fälligkeit:	30.03.2004
	Beantwortet:	24.03.2004
Antwort von:	Erledigt:	29.03.2004
BzStR Laschinsky		

Betr.: Konsequenzen aus dem Wegfall der Zweckentfremdungsverbotsverordnung

Ich frage das Bezirksamt:

1. Wie viele Festsetzungsbescheide über die Zahlung einer Ausgleichsabgabe für die Umwandlung von Wohn- in Gewerberaum sind vom Wegfall der Zweckentfremdungsverbotsverordnung betroffen?
2. Wie viele Anträge auf Rückzahlung der seit 1. September 2000 geleisteten Ausgleichsabgaben für die Umwandlung von Wohn- in Gewerberaum sind beim Bezirksamt eingegangen?
3. Mit welcher Gesamtsumme an Rückerstattungen ab dem 1. September 2000 rechnet das Bezirksamt für den Fall, dass die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes vom 19. Dezember 2003 rechtskräftig werden?
4. Wie gedenkt das Bezirksamt mit diesem Haushaltsrisiko umzugehen?

Oliver Rolle

Antwort des Bezirksamts

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

- zu 1.** Es sind insgesamt 85 Genehmigungsbescheide betroffen, die seit oder über den 1.9.2000 hinaus mit einer Zahlungsverpflichtung versehen waren.
- Zu 2.** Es wurden bis dato insgesamt 44 Anträge auf Rückzahlung der Ausgleichszahlung gestellt.

Zu 3. Allein aufgrund der bisher vorliegenden Anträge wären Rückzahlungen in Höhe von ca. 198.000,-- € zu leisten.

Es muss jedoch mit einer Gesamtsumme von etwa 285.000,-- € gerechnet werden.

Da nach den Urteilen des VG Berlin vom 19.12.2003 alle Bescheide, die eine Zahlungsverpflichtung vorsahen, von Amts wegen aufzuheben wären, kommt es hier nicht auf einen etwaig eingelegten Rückzahlungsantrag an.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, weil das Land Berlin Nichtzulassungsbeschwerde über eine Berufung gegen das Urteil eingelegt hat, über die noch nicht entschieden ist.

Zu 4. Für den Bezirk dürfte hinsichtlich der Rückzahlungen der Ausgleichszahlung kein Haushaltsrisiko bestehen. Die Ausgleichszahlungen wurden seinerzeit nicht vom Bezirk, sondern von der Senatsverwaltung für Finanzen vereinnahmt.

Insofern müssen die vom Wohnungsamt auszahlenden Beträge auch von der Senatsverwaltung für Finanzen bereitgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Laschinsky
Bezirksstadtrat